

# Hygiene-Konzept **(gültig ab dem 25. August 2022)**

## 1. Allgemeines

In der derzeitigen Corona-Pandemie ist der Regelschulbetrieb unserer Schule nur möglich, wenn wir uns bewusst den Gefahren der Pandemie stellen und durch geeignete Maßnahmen allen in der Schule arbeitenden Menschen und deren Familien zu Hause ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Jeder Einzelne trägt dabei die Verantwortung für sich und seine Gesundheit und damit zugleich für die der anderen Menschen, mit denen er in Berührung kommt. Dies gilt nicht nur für den Raum der Schule, sondern auch für unser individuelles Verhalten im privaten und öffentlichen Bereich.

Unser persönliches Verhalten als Lehrkraft, Schüler oder Schülerin bzw. Elternteil bestimmt damit wesentlich mit, ob und wie wir den Schulbetrieb am Liborius-Gymnasium fortsetzen können.

## 2. Abstandsregelungen

Auf dem gesamten Schulgelände gilt soweit möglich eine Abstandspflicht von 1,5 Metern.

## 3. Mund- und Nasenschutz

Da das Corona-Virus durch Tröpfcheninfektion verbreitet wird, wollen wir uns und andere davor schützen.

Die **Maskenpflicht** im Gebäude und in den Unterrichtsräumen **entfällt**. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler und sonstige Personen im Haus können zum Eigenschutz selbstverständlich auch im Unterricht eine Maske tragen. Zum Eigenschutz empfiehlt sich eine FFP2-Maske.

Schüler\*innen, die zur Risikogruppe zählen, wenden sich an das jeweilige Klassenleitungsteam, um individuelle Lösungen herbeizuführen (z.B. Art des Sitzplatzes im Raum). Lehrer\*innen wenden sich an den Schulleiter, um die entsprechenden individuellen Lösungen im Gespräch abzuklären.

Innerhalb des Rahmens der in diesem Konzept benannten Regelungen darf niemand gezwungen werden, seine Maske abzusetzen bzw. eine Maske aufzusetzen.

## 4. Testung

Die verpflichtende regelmäßige Testung aller Schülerinnen und Schüler entfällt.

**Für den Fall**, dass der Schule aus dem Elternhaus einer Schülerin/ eines Schülers oder durch eine Testung in der Schule ein **positiver Corona-Fall** gemeldet wird, besteht weiterhin wie bisher eine Pflicht zum Tragen einer Maske für die betroffene Klasse und die sie unterrichtenden Lehrkräfte für fünf Werktagen nach Eingehen der Meldung. Die Elternhäuser sind weiterhin gehalten, positive Tests an die Schule zu melden und auch zukünftig – unabhängig von Corona – Kinder mit Erkältungssymptomen zu Hause zu lassen, um den geregelten Schulbetrieb nicht zu gefährden (s. 9.).

## 5. Lüften in Unterrichtsräumen

Die Lüftung ist ein entscheidendes Mittel, um sich in Räumen vor dem Virus zu schützen. Die Lehrenden sind verpflichtet, die Räume so zu lüften, dass die CO<sub>2</sub>-Ampel möglichst dauerhaft auf Grün bleibt. Die Lüftung geschieht ausschließlich durch Stoßlüftung, die Kipp-Lüftung ist ausdrücklich untersagt. Bei Temperaturen von 20 Grad und darüber sollten die Fenster grundsätzlich geöffnet bleiben. Die Räume C 303 und C 304 erhalten zusätzlich Luftfilter.

Erläuterungen:

- Wenn die **Außentemperaturen unter 20 Grad** liegen, können die Fenster nicht grundsätzlich geöffnet bleiben, ohne dass die Gesundheit der Menschen im Raum gefährdet ist.
- Eine **Lüftung mit „Durchzug“** darf nur kurzzeitig erfolgen. Ansonsten ist der Unterricht für eine Pause zu unterbrechen. Immer dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich bewegen können, kann auch per „Durchzug“ gelüftet werden.
- Die **Fenster im A-Gebäude** sind außerhalb der Stoßlüftungen komplett zu verschließen (auch Fenstergriff entsprechend ausrichten), da sonst die Heizung nicht mehr arbeitet.
- In den **kleinen Pausen** vor und nach dem Unterricht sollten die Fenster grundsätzlich geöffnet sein. Längere Öffnungszeiten kühlen allerdings in den kalten Monaten die Räume aus, so dass wir dadurch die Insassen gefährden würden.

## 6. Handhygiene

Es gelten die bisher bestehenden Hinweise des Robert-Koch-Instituts zur Handhygiene, insbesondere beim Betreten der Schule, nach dem WC-Gang sowie vor und nach dem Essen. Beim Mittagessen in der Aula steht zum verpflichtenden Gebrauch ein Desinfektionsspender zur Verfügung.

In den Klassenräumen sichern wir die Hygiene durch Händewaschen und durch Nutzung der Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel.

## 7. Aufenthaltszonen

Die bisherigen Einschränkungen entfallen. Die Libo-Lounge öffnet ab dem 02. Mai wieder ihren Sitzbereich.

## 8. Essen

Die bisherigen Einschränkungen entfallen.

## 9. Verhalten bei Krankheitssymptomen

Wer Krankheitssymptome (auch bei Erkältungskrankheiten) aufweist, kommt **nicht** zur Schule. Schüler, die im Unterricht Krankheitssymptome aufweisen, können von der jeweiligen Lehrkraft über das Sekretariat nach Hause geschickt werden. Die erkrankten Schüler\*innen werden über die Inhalte des Unterrichts informiert. Dazu besprechen die Klassenleitungsteams und ggf. die Lehrkräfte in den Differenzierungsgruppen mit ihren Lerngruppen, welche Schüler\*innen Lernpartner\*innen werden. Die Lernpartner\*innen geben einander im Krankheitsfall die notwendigen Informationen. Die Lehrkräfte halten durch die Lernpartner\*innen Kontakt und stellen nach Rückkehr sicher, ob die Schüler\*innen ihre Aufgaben erledigen konnten und inwieweit diese noch Hilfen benötigen. Die Eltern können sich – soweit notwendig – auch per Mail an die Lehrkräfte wenden.

Wir ermutigen alle Schüler\*innen, die in ihrem privaten Lebensumfeld in **näheren** Kontakt mit Personen geraten, **die Krankheitssymptome zeigen bzw. die sich einem PCR-Test** unterziehen sollen bzw. auf dessen Ergebnis warten, vorsorglich zuhause zu bleiben, um den Betrieb des Schulgeschehens nicht in Gefahr zu bringen.

## 10. Musik und Sport

In diesen Fächern gelten Sonderregelungen.

## 11. Sonstiges

Der **Zugang zum Schulgebäude für schulfremde Personen** ist wieder frei – ohne Nachweis des Impfstatus oder einer negativen Testung. Auch dieser Personenkreis ist gehalten, auf die allgemeinen Hygieneregeln zu achten.

Personen, die die **Corona-App** auf ihrem Handy aktiviert haben, können ihr Handy für die Geltungsdauer der Corona-Sonderregelungen eingestellt lassen, jedoch auf „stumm“.

Bei wiederholtem vorsätzlichem **Zuwiderhandeln** gegen die benannten Hygiene-Regeln können Schüler\*innen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Das Hygiene-Konzept ist vom Kollegium als Dienstanweisung einzustufen.

Die Klassenleitungsteams belehren ihre Schüler\*innen im Präsenzunterricht unverzüglich und in der Folge immer dann, wenn dies aus gegebenem Anlass nötig erscheint, über die Regelungen dieses Konzeptes und vermerken dies entsprechend im Klassenbuch. Alle Lehrkräfte achten aktiv und werbend auf die Umsetzung der Regelungen im Rahmen ihrer pädagogischen Tätigkeiten im Unterricht, in den Gebäuden und auf dem Schulhof.

Dessau, den 19. August 2022